

Wirtschaftsbereich möglicherweise von § 246 StGB erfaßt werden können.

Von den Tatbeständen der Bestechung, die in § 247 und § 248 StGB und damit ausschließlich im Kapitel der Straftaten gegen die staatliche Ordnung geregelt sind, werden auch Bestechungen im Wirtschaftsleben erfaßt.

Enge Berührungspunkte bestehen auch zwischen den Wirtschaftsdelikten und den *Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit*, weil Störungen im Wirtschaftsleben, Verstöße gegen einen ordnungsgemäßen, staatlich geleiteten Ablauf der ökonomischen Prozesse mit der Beeinträchtigung der Sicherheit sowie mit einer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bürger verbunden sein können, z. B. bei Havarien, Transportgefährdungen, Brandstiftungen, wo oft sowohl Produktionsmittel beschädigt werden (Wirtschaftsstrafat) als auch Menschen in Gefahr kommen bzw. überhaupt die Sicherheit beeinträchtigt wird. Auch hier sind, je nach dem konkreten Tatgeschehen, tateinheitliche oder tateinheitliche Verbindungen möglich. Für die Abgrenzung bzw. Unterscheidung ist die Frage zu beantworten, ob lediglich volkswirtschaftliche Schäden bzw. Nachteile entstehen bzw. drohen *oder* ob (auch) Gefahren für eine unbestimmte Art und Anzahl von Objekten, insbesondere für die Sicherheit von Menschen hervorgerufen werden.

Hier sind insbesondere die strafrechtlich relevante Gefährdung der Gebrauchssicherheit (§ 194 StGB) sowie die Gefährdung der Bausicherheit (§ 195 StGB) zu nennen; gerade diese Strafbestimmungen aus dem Bereich der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit schließen in starkem Maße ökonomische Aspekte ein.

Straftaten gegen die Volkswirtschaft sind schließlich von *nichtkriminellen Rechtsverletzungen* auf wirtschaftlichem Gebiet zu unterscheiden, insbesondere von Ordnungswidrigkeiten und Disziplinverstößen. Diese Abgrenzung ergibt sich - im Unterschied zur Abgrenzung zu anderen Straftaten - nicht aus der Angriffsrichtung, sondern aus dem unterschiedlichen sozialen Gewicht der Rechtsverletzungen, aus dem Grad der Schädigung oder Gefährdung rechtlich geschützter gesellschaftlicher Beziehungen in objektiver und subjektiver Hinsicht. Dies spiegelt sich in der Fassung der gesetzlichen Straf- bzw. Ordnungsstrafatbestände wider. Dabei können wir im wesentlichen zwei Arten solcher Abgrenzung unterscheiden.

Zum einen kann sich die qualitative Differen-

zierung aus den strafrechtlichen Tatbeständen bzw. den betreffenden Rechtsnormen des Ordnungsstraf- und Disziplinarrechts ergeben, indem z. B. nur bestimmte Erscheinungsformen von Rechtsverletzungen als kriminell unter Strafe gestellt werden. (Hinsichtlich der in den §§ 170, 173, 175, 176 StGB enthaltenen Anmerkungen, daß bestimmte Verstöße nach diesen Normen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können, bildet die OWVO die gesetzliche Grundlage.)

Beispielsweise sind Handlungen, die gegen verbindlich festgelegte Öffnungszeiten verstoßen, keine Straftaten, wohl aber stellen sie Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 18 OWVO von den dafür zuständigen Organen verfolgt werden. Das gesetzwidrige Zurückhalten von Waren kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (Anmerkung zu § 173 StGB); strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt für eine solche Handlung nicht ein. In diesen und ähnlichen Fällen wird bereits von den objektiven und subjektiven Tatbestandsanforderungen zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterschieden.

Zum anderen ergibt sich eine inhaltliche Differenzierung dadurch, daß bestimmte Straftatbestände des StGB im Verhältnis zu entsprechenden Regelungen in der OWVO höhere Anforderungen an Schuld und/oder Schaden stellen.

So ist in § 20 Abs. 1 Ziff. 2 OWVO die fahrlässige Verletzung der Pflicht zur Führung des Nachweises über die berechneten Preise (Preisnachweispflicht) oder zur Preisauszeichnung (Preisauszeichnungspflicht) als *Ordnungswidrigkeit* erfaßt, wenn dadurch bewirkt wird, daß die Einhaltung des gesetzlich zulässigen Preises nicht festgestellt werden kann. Desgleichen liegt in den Fällen, in denen im Rahmen des Preisantragsverfahrens falsche Angaben über die Kosten eines Erzeugnisses gemacht oder zum Nachteil der Volkswirtschaft ungerechtfertigte Preise erlangt werden, eine Ordnungswidrigkeit (§ 20 Abs. 1 Ziff. 3 OWVO) vor. *Strafrechtlich* wird eine solche Handlung nur dann verfolgt, wenn die Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch vorsätzlich verursacht wird, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann (§ 170 Abs. 5 StGB). Eine Handlung, die Tatbestandselemente des § 175 StGB - Bereitstellung von Fälschungsmitteln - besitzt, ohne jedoch der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung zu dienen, ist als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht in den Begehungsweisen des § 176 StGB können, sofern sie